

58_Datenschutz und kein Ende

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Seit dem 25.05.2018 gilt die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Zum Datenschutz im Verein werden allerdings nicht immer korrekte Informationen verbreitet. So findet man häufig die Behauptung, der Verein benötige die Einwilligung der Mitglieder, wenn er deren Daten im Rahmen der Mitgliederverwaltung speichern und verwenden will. Oder es wird gesagt, ein Verein dürfe Fotos von Vereinsveranstaltungen nur ins Internet stellen, wenn er zuvor die Einwilligung aller auf den Fotos erkennbaren Personen eingeholt habe.

Um fundierte Auskünfte zu diesen und anderen Fragestellungen zu erhalten, empfiehlt sich ein Blick auf die Internetseiten des Hessischen Beauftragten für den Datenschutz (<https://datenschutz.hessen.de>). Dort wird beispielsweise erwähnt, dass den Vereinen auch ohne Einwilligung der Mitglieder der Umgang mit solchen Daten erlaubt ist, die sie zur Erfüllung ihres satzungsmäßig vorgegebenen Vereinszwecks benötigen. Dies betrifft z.B. Name, Anschrift und Telefonnummer des (potentiellen) Mitglieds, dessen Geburtsdatum (sofern es zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist) und E-Mail-Adresse (sofern laut Satzung Kommunikation per E-Mail vorgesehen ist). Für die Verarbeitung solcher Daten im Rahmen des Vereinszwecks (einschließlich Mitgliederverwaltung) bedarf es keiner Einwilligung der Mitglieder. Denn ohne die Nutzung dieser Daten könnte der Verein seine satzungsgemäßen Aufgaben nicht erfüllen.

Was ist beim Umgang mit Bildern zu beachten? Hierzu sagt der Hessische Beauftragte für den Datenschutz:

„Über Veranstaltungen darf auch ohne ausdrückliche Einwilligung textlich und bildlich berichtet werden, wenn dabei die Veranstaltung im Vordergrund steht und Einzelpersonen nicht abgebildet werden. Ohne Einwilligung dürfen auch Ergebnisse veröffentlicht werden.“

Oder an anderer Stelle auf die Frage, ob zur Veröffentlichung von Daten im Internet eine Einwilligung erforderlich ist:

Nein, wenn es sich um die „Berichterstattung über öffentlichen Wettkampf oder öffentliche Veranstaltung“ handele.

Somit ist festzuhalten: Will ein Verein mittels Fotos im Internet (Homepage, Facebook) über seine öffentlichen Veranstaltungen berichten, benötigt er hierfür keine Einwilligung der erkennbaren Personen. Voraussetzungen: Es handelt sich um eine öffentliche, also für jedermann zugängliche Veranstaltung. Außerdem muss das Bild über die Veranstaltung informieren, z.B. Wagen oder Fußgruppen eines Karnevalsuges oder Spielszenen beim Fußball einfangen. Fotos von einzelnen Personen dürfen nur mit deren Einwilligung veröffentlicht werden. Hinsichtlich der Teilnehmer an sportlichen Wettkämpfen kann dies meines Erachtens aber nicht gelten, wenn es sich um eine Einzelsportart handelt. Konkretes Beispiel: Wenn ich über Weitsprung berichten will, muss es zulässig sein, einen einzelnen Sportler „im Sprung“ zu fotografieren. Wichtig: Auch wenn der Verein keine Einwilligungen benötigt, muss er zuvor in geeigneter Form darüber informieren, dass Fotos erstellt und im Internet veröffentlicht werden.

Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an freiwilligenzentrum@mittelhessen.de